

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 27. Juli 1965

61. Stück

- 201.** Bundesgesetz: Änderung der Bundesabgabenordnung  
**202.** Bundesgesetz: Einkommensteuernovelle 1965  
**203.** Bundesgesetz: Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds  
**204.** Bundesgesetz: Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung  
**205.** Bundesgesetz: 1. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965  
**206.** Bundesgesetz: 2. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965  
**207.** Bundesgesetz: 14. Budgetüberschreitungs-gesetz  
**208.** Bundesgesetz: Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in der KG. Graz I, Innere Stadt und KG. Graz II, St. Leonhard und Belastung einer bundeseigenen Liegen-schaft in der KG. Graz II, St. Leonhard, mit einer Dienstbarkeit  
**209.** Bundesgesetz: Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in den KG. Siezenheim, Maxglan und anderen Katastralgemeinden sowie Belastung der bundeseigenen Liegen-schaften in der KG. Wals mit Baurechten  
**210.** Bundesgesetz: Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in den KG. Lustenau und Klein-münchen  
**211.** Bundesgesetz: Veräußerung bundeseigener Liegenschaften aus den Marchfeld-Ökonomien  
**212.** Bundesgesetz: Veräußerungen von bundeseigenen Liegenschaften in den Katastralgemeinden Friedersdorf, Wiesmannsreith, Spitz/Donau und anderen Katastralgemeinden (Grundaufstockungsaktion)  
**213.** Bundesgesetz: Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in der KG. Spumberg und ande-ren Katastralgemeinden sowie Belastung einer Liegenschaft mit einem Bau-recht in der KG. Spittal/Drau  
**214.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959  
**215.** Bundesgesetz: Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften der KG. Josefstadt  
**216.** Verordnung: Änderung der Flugunfallsuntersuchungs-Verordnung  
**217.** Verordnung: Änderung der Zivilluftfahrt- Such- und Rettungsdienstverordnung  
**218.** Verordnung: Neuerliche Änderung der Verordnung betreffend überwachte Lufträume

**201.** Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, mit dem die Bundesabgabenordnung geän-dert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

1. Im § 125 Abs. 1 lit. a tritt anstelle des Betrages von 1.000.000 S der Betrag von 1.500.000 S.

2. Im § 125 Abs. 1 lit. b tritt anstelle des Betrages von 250.000 S der Betrag von 400.000 S.

3. Im § 125 Abs. 1 lit. c tritt anstelle des Betrages von 500.000 S der Betrag von 600.000 S.

4. Im § 125 Abs. 1 lit. d tritt anstelle des Betrages von 50.000 S der Betrag von 75.000 S.

### Artikel II

Die Bestimmung des Art. I ist ab 1. Jänner 1966 anzuwenden.

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

**202. Bundesgesetz vom 14. Juli 1965 zur Änderung einkommensteuerrechtlicher Vorschriften (Einkommensteuernovelle 1965)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der geltenden Fassung wird in nachstehender Weise geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Z. 14 hat der Strichpunkt zu entfallen und ist anzufügen:

„und der Zuschlag gemäß § 80 Abs. 5 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, in der jeweils geltenden Fassung;“

2. § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a ist wie folgt zu ergänzen:

„auch Jubiläumsgeschenke der Arbeitnehmer der Gebietskörperschaften, die erst im Zeitpunkt der Versetzung in den dauernden Ruhestand gewährt werden, obwohl die Voraussetzungen für das Dienstjubiläum bereits vor diesem Zeitpunkt gegeben waren, sind nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln;“

3. Im § 3 Abs. 1 wird als Z. 35 eingefügt:

„35. Entschädigungen für Inspektionen und Instruktionen, die Wehrpflichtige der Reserve nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhalten.“

Nach Z. 34 ist an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen.

4. In die Z. 1 des § 3 Abs. 2 ist nach den Worten „Körperschaften des öffentlichen Rechtes“ einzufügen:

„oder der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund für seine Bediensteten festgelegten Arbeitsordnung“.

5. § 9 Abs. 1 Z. 6 erhält folgenden Wortlaut:

„6. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung (§ 7). Gehört ein Gebäude oder ein sonstiges Wirtschaftsgut nicht zu einem Betriebsvermögen, so sind für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen:

- a) Bei einem Gebäude, das vor dem 1. Jänner 1963 angeschafft, hergestellt oder unentgeltlich erworben worden ist, der Einheitswert zum 1. Jänner 1963 oder auf Antrag der Betrag, der für die Anschaffung oder Herstellung am 1. Jänner 1963 hätte aufgewendet werden müssen;

- b) bei einem Gebäude, das nach dem 31. Dezember 1962 unentgeltlich erworben worden ist, der Einheitswert, der für den letzten vor dem unentgeltlichen Erwerb liegenden Feststellungszeitpunkt festgestellt worden ist, oder auf Antrag der Betrag, der für die Anschaffung oder Herstellung im Zeitpunkt des Erwerbes hätte aufgewendet werden müssen;

- c) bei einem sonstigen Wirtschaftsgut, das vor dem 1. Jänner 1963 angeschafft, hergestellt oder unentgeltlich erworben worden ist, der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung am 1. Jänner 1963 hätte aufwenden müssen;

- d) bei einem sonstigen Wirtschaftsgut, das nach dem 31. Dezember 1962 unentgeltlich erworben worden ist, der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung im Zeitpunkt des Erwerbes hätte aufwenden müssen.“

6. § 21 Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

„(2) Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört auch der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus und der Nutzungswert einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten. Der Nutzungswert der selbstbenutzten Eigentumswohnung (§ 1 Wohnungseigentumsgesetz, BGBl. Nr. 149/1948) und der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus (§ 54 Abs. 1 Z. 4 Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148) ist in der Weise zu ermitteln, daß von einem Grundbetrag, der mit 3 v. H. des maßgebenden Einheitswertes anzusetzen ist, die mit der Nutzung des Grundstückes zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schuldzinsen bis zur Höhe dieses Grundbetrages abgesetzt werden. Bei Wohnungen im eigenen Einfamilienhaus mit einer Nutzfläche (§ 2 Z. 5 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153) von nicht mehr als 150 m<sup>2</sup> und bei Eigentumswohnungen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 130 m<sup>2</sup> ist von einem Grundbetrag von 1 v. H. des maßgebenden Einheitswertes auszugehen. Maßgebend ist der Einheitswert für den letzten Feststellungszeitpunkt, der vor dem Beginn des Kalenderjahres liegt oder mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammenfällt, für das der Nutzungswert zu ermitteln ist. Dient das Einfamilienhaus oder die Eigentumswohnung teilweise eigenen oder fremden gewerblichen, beruflichen oder öffentlichen Zwecken, so ist der maßgebende Einheitswert um den Teil zu kürzen, der auf den gewerblich, beruflich oder öffentlich genutzten Teil entfällt.“

7. Im § 34 Abs. 2 wird nach Z. 2 als Z. 3 eingefügt:

„3. Gewinne, die infolge des Überganges von der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 oder nach Durchschnittssätzen (§ 29) zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 entstehen,“

Die bisherige Z. 3 wird Z. 4.

8. Im § 66 Abs. 2 Z. 1 wird nach den Worten „inländischen öffentlichen Kassen“ eingefügt:

„— ausgenommen Theater von Gebietskörperschaften —“.

9. Im § 67 Abs. 4 hat der vorletzte Satz zu lauten:

„Unter Abfertigung ist die einmalige Entschädigung zu verstehen, die einem Arbeitnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses auf Grund gesetzlicher Anordnung oder auf Grund eines Kollektivvertrages oder aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst(Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder der für Bedienstete des Österreichischen Gewerkschaftsbundes geltenden Arbeitsordnung, soweit das Ausmaß der Abfertigungen nach dieser Arbeitsordnung dem Ausmaß nach dem Angestelltengesetz entspricht, vom Arbeitgeber zu leisten ist.“

10. Im § 67 Abs. 7 EStG. tritt an die Stelle des zweiten Satzes nachstehender Wortlaut:

„Über das Ausmaß des ersten Satzes hinaus sind freiwillige Abfertigungen

bei einer nachgewiesenen Dienstzeit von	bis zur Höhe von
3 Jahren	2/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
5 „	3/12 „
10 „	4/12 „
15 „	6/12 „
20 „	9/12 „
25 „	12/12 „

mit den festen Steuersätzen gemäß Abs. 1 und 2 zu versteuern; Abs. 3 ist nicht anzuwenden; während dieser Dienstzeit bereits erhaltene Abfertigungen gemäß Abs. 4 oder gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes sowie bestehende Ansprüche auf Abfertigungen gemäß Abs. 4 kürzen das steuerlich begünstigte Ausmaß. Den Nachweis über die zu berücksichtigende Dienstzeit sowie darüber, ob und in welcher Höhe Abfertigungen im Sinne des Abs. 4 oder dieses Absatzes bereits früher ausgezahlt worden sind, hat der Arbeitnehmer zu erbringen; bis zu welchem Zeitpunkt zurück die Dienstverhältnisse nachgewiesen werden, bleibt dem Arbeitnehmer überlassen. Der Nachweis ist vom Arbeitgeber zum Lohnkonto (§ 58) zu nehmen.“

11. Dem § 67 Abs. 11 ist nachstehender Satz anzufügen:

„Fließen derartige sonstige Bezüge einem beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer zu, dann ist an Stelle eines monatlichen Lohnzahlungszeitraumes ein jährlicher Lohnzahlungszeitraum zu unterstellen.“

## Artikel II

Bei der Veranlagung der Einkommensteuer für die Kalenderjahre 1963 und 1964 sind an Stelle der Bestimmungen des § 21 Abs. 2 zweiter bis vierter Satz des Einkommensteuergesetzes 1953 in der Fassung der Einkommensteuernovelle 1960, BGBl. Nr. 284, und des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1963, BGBl. Nr. 147, folgende Vorschriften anzuwenden:

Der Nutzungswert der selbstbenutzten Eigentumswohnung (§ 1 Wohnungseigentumsgesetz, BGBl. Nr. 149/1948) und der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus (§ 54 Abs. 1 Z. 4 Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148) ist in der Weise zu ermitteln, daß von einem Grundbetrag, der mit 3 v. H. des für den 1. Jänner 1962 maßgebenden Einheitswertes anzusetzen ist, die mit der Nutzung des Grundstückes zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schuldzinsen bis zur Höhe dieses Grundbetrages abgesetzt werden.

## Artikel III

Spenden an Gebietskörperschaften zugunsten von Hochwassergeschädigten, die im Kalenderjahr 1965 geleistet werden, gelten als Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954; dies gilt sinngemäß auch bei der Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens.

## Artikel IV

(1) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 3 sind auf Entschädigungen anzuwenden, auf die nach dem 30. Juni 1965 ein Rechtsanspruch entsteht.

(2) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 4 und Z. 8, 9 und 11 sind auf Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1964 enden, und auf alle noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Fälle, die Lohnzahlungszeiträume betreffen, die vor dem 1. Jänner 1965 geendet haben, anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 5 sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1964, die Bestimmungen des Artikels I Z. 6 erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1965 anzuwenden.

(4) Verfahren, die durch rechtskräftige, dem Artikel II entgegenstehende Abgabenbescheide

abgeschlossen wurden, sind über Antrag wieder aufzunehmen. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1965 beim zuständigen Finanzamt einzubringen.

#### Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus                      Jonas                      Schmitz

### 203. Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, betreffend die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die der Republik Österreich gemäß Artikel III Absatz 1 des Abkommens des Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 105/1949, zugeteilte Quote von 75 Millionen US-Dollar wird auf Vorschlag des Internationalen Währungsfonds mit Wirkung vom 1. Jänner 1966 um 100 Millionen US-Dollar auf 175 Millionen US-Dollar erhöht. Dies ist dem Internationalen Währungsfonds durch den Bundesminister für Finanzen namens der Republik Österreich im Sinne des Artikels III Absatz 2 letzter Satz des Abkommens des Internationalen Währungsfonds zur Kenntnis zu bringen.

§ 2. (1) Die Oesterreichische Nationalbank wird ermächtigt, jenen Teil der Quote der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds, der auf die in § 1 genannte Quotenerhöhung entfällt, zu übernehmen und alle sich aus dieser Quotenerhöhung ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Sie kann im Sinne des Artikels III Absatz 5 des Abkommens des Internationalen Währungsfonds für jene Beträge, die auf Schilling lauten und vom Internationalen Währungsfonds nicht abberufen sind, unübertragbare, unverzinsliche und bei Sicht zum Nennwert zahlbare eigene Verpflichtungsscheine ausstellen und dem Internationalen Währungsfonds zur Verfügung stellen.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, eine Forderung aus der Beteiligung am Internationalen Währungsfonds als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Absatz 1 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184) insoweit in ihre Aktiven einzustellen, als sie in Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen nach Absatz 1 dem Internationalen Währungsfonds Goldmengen oder Schillingbeträge zur Verfügung gestellt hat.

§ 3. Der Bund hat der Oesterreichischen Nationalbank für die von ihr dem Internationalen

Währungsfonds gemäß § 2 zur Verfügung gestellten Goldmengen und Schillingbeträge eine Vergütung in Höhe von 2% pro Jahr zu gewähren. Der Wert der zur Verfügung gestellten Goldmengen bestimmt sich nach der geltenden Parität des Schillings zum Gold zur Zeit der Übergabe an den Internationalen Währungsfonds.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus                      Jonas                      Schmitz

### 204. Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, betreffend die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, namens des Bundes bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von \$ 86,700.000 — zu zeichnen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus                      Jonas                      Schmitz

### 205. Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, betreffend die 1. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965, BGBl. Nr. 1

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Artikel II des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965, BGBl. Nr. 1, sind nach dem Abs. 2 folgende neue Abs. 3 und 4 einzufügen:  
„(3) Von den in Abs. 2 genannten Ausgabenansätzen werden zusätzlich ausgenommen:

	Kapitel	Titel	Paragraph
Preisstützungen . . . . .	18	9	—
		10	1/2
		11	—
		12	—
Hochwasserschutzbau . . . . .	19	9	1
			2
			4
		21	6

weitere ein Betrag von 43 Millionen Schilling bei Kapitel 29 Titel 1 § 1, Ansatz des Geldvoranschlages der Österreichischen Bundesbahnen 2a.

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann auf Antrag des zuständigen Bundesministers die im Abs. 2 vorgesehenen Rückstellungen von Ausgabenansätzen zur Gänze oder zum Teil auf andere Ausgabenansätze des Ressorts umlegen, soweit dadurch das Ergebnis der im Abs. 2 vorgesehenen Rückstellungen von Ausgabenansätzen nicht beeinträchtigt wird.“

§ 2. Die bisherigen Abs. 3 bis 6 des Artikels II des Bundesfinanzgesetzes 1965 werden die Abs. 5 bis 8.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zum Vollzug der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlages, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus		Jonas		Schmitz		Mill. S
Kapitel	Titel	§	Unterteilung			
19	9	1	—	Schutz- und Regulierungsbauten an Flüssen und Bächen auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes .....	22	
		2	4c	Schutz- und Regulierungsbauten an Bundesflüssen auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes, sonstige Vorhaben .....	20	
		4	1	Wildbach- und Lawinverbauung, Zuschüsse nach dem Wasserbautenförderungsgesetz .....	28	
21	2	1	1	Bundesstraßen, Erhaltung .....	11'5	
	6	1	3	Wasserbau, Aufwandskredite .....	7'5	
			4		Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz	1'0
29	1	1		Österreichische Bundesbahnen, Betriebsausgaben, Ansatz 2 a des Geldvoranschlages .....	10	
im Gesamtbetrag von ...						100

Weiters wird für den gleichen Zweck eine Überschreitung des Ausgabenansatzes der ordentlichen Gebarung

Kapitel 5 „Finanzausgleich“ Titel 1 § 6 „Zuschuß des Bundes zu Landesbeiträgen bei Katastrophenschäden“ ..... 100 Mill. S bewilligt.

Dieser Zuschuß von 100 Millionen Schilling ist bei Kapitel 5 Titel 2 § 1 „Zweckzuschuß des Bundes bei Katastrophenschäden (zweckgebundene Einnahmen)“ buchmäßig in Empfang und

**206. Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, betreffend die 2. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965, BGBl. Nr. 1**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Artikel V des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965, BGBl. Nr. 1, ist nach der Ziffer 1 folgende neue Ziffer 1 a einzufügen:

„1 a. zur Beseitigung von Hochwasserschäden bis zum Betrage von 200 Millionen Schilling weitere Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite zur Bedeckung von Ausgabenansätzen der ordentlichen Gebarung zu marktgerechten Bedingungen aufzunehmen;“

§ 2. Im Artikel II des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965, BGBl. Nr. 1, ist nach dem Absatz 8 folgender neuer Absatz 9 anzufügen:

„(9) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, zur Beseitigung von Hochwasserschäden die Zustimmung zur Überschreitung von Ausgabenansätzen der ordentlichen Gebarung folgender Kapitel zu geben:

nach Flüssigmachung bei Kapitel 5 Titel 2 § 1 „Zweckzuschüsse bei Katastrophenschäden nach Maßgabe der Einnahmen“ in Ausgabe zu verrechnen; die dadurch bei Kapitel 5/2/1 eintretende weitere Überschreitung wird genehmigt.“

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zum Vollzug der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlages, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas  
Klaus Schmitz

**207. Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, mit dem verschiedene Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965 genehmigt werden (14. Budgetüberschreitungs-gesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für verschiedene Maßnahmen werden Überschreitungen folgender Ausgabenansätze der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965, BGBl. Nr. 1, genehmigt:

Ka-pitel	Titel	§	Unter-teilung	Ansatzbezeichnung	Schilling
7	1	1	4	Bundeskanzleramt — Sonstige Aufwandskredite .....	670.000
	2	2	1	Statistisches Zentralamt — Sachlicher Verwaltungsaufwand ....	225.000
8	1	1	—	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten — Sachlicher Verwaltungsaufwand .....	1,000.000
	2	1	—	Dienststellen im Ausland — Persönlicher Verwaltungsaufwand	10,000.000
	4	1	—	Diplomatische Akademie — Persönlicher Verwaltungsaufwand	300.000
15	3b	—	—	Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe:	
		1		Leistungen nach § 8 des Gesetzes .....	18,640.000
		2		Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung .....	100.000
	4			Kriegsopferversorgung:	
		1		Heilfürsorge .....	6,500.000
		4		Orthopädische Versorgung .....	1,200.000
		8	2	Mehrleistungen gemäß § 72 Abs. 2 KOVG. 1957 .....	300.000
	10	1		Aufwand für deutsche Versorgungsberechtigte (Gesetzliche Leistungen) .....	150.000
		2		Aufwand für deutsche Versorgungsberechtigte (Ermessensleistungen) .....	25.000
18	3	4	—	Übrige Bundesdarlehen (Gebarungsgruppe S) .....	20,000.000
	7	1a		Unbewegliches Bundeseigentum — Erwerb (außerordentliche Gebarung) .....	500.000
	16			Erfüllung von Rückgabeanprüchen .....	30.000
	24	4a		Aufwand für Wohnbaufonds .....	12,000.000
19	2	4	2	Bundesgärten — Anlagen .....	500.000
	4	1		Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten:	
		1		Sachlicher Verwaltungsaufwand .....	250.000
		2		Anlagen .....	988.000
		4		Sonstige Aufwandskredite .....	435.000
	2			Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten:	
		1		Sachlicher Verwaltungsaufwand .....	633.000
		2		Anlagen .....	2,947.000
		4		Sonstige Aufwandskredite .....	1,210.000
	4			Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft:	
		1		Sachlicher Verwaltungsaufwand .....	25.000
		2		Anlagen .....	120.000
		4		Sonstige Aufwandskredite .....	55.000
Fürtrag ...					78,803.000

Kapitel	Titel	§	Unter- teilung	Ansatzbezeichnung	Schilling
				Übertrag ...	78,803.000
19	4	5	2	Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft — Anlagen .....	250.000
		8		Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen:	
			1	Sachlicher Verwaltungsaufwand .....	8.000
		4		Sonstige Aufwandskredite .....	14.000
		9		Wasserbauliche Bundesversuchsanstalten:	
			1	Sachlicher Verwaltungsaufwand .....	75.000
		4		Sonstige Aufwandskredite .....	20.000
	7	1	2	Landwirtschaftliche Betriebe — Anlagen .....	400.000
	4	2a		Bauhof- und Maschinenbewirtschaftung — Anlagen nach Maßgabe der Einnahmen .....	2,500.000
	9	4	1	Wildbach- und Lawinenverbauung — Zuschüsse nach dem Wasserbautenförderungsgesetz .....	2,825.408
21	6	1		Wasserbautechnische Angelegenheiten:	
			2	Investitionsförderung .....	340.000
			3	Aufwandskredite .....	8,000.000
	8	1	1	Bundesbauten im allgemeinen (außerordentliche Gebarung)..	11.546
22	2	2		Sonstige Baumaßnahmen (außerordentliche Gebarung) .....	1,401.100
24	2	2	1	Stromaufsicht — sachlicher Verwaltungsaufwand .....	100.000
26	2	3		Sonstige Bereinigungsmaßnahmen .....	2,750.000
27	2	1		Salz — Betriebsausgaben:	
			I/2a	Sachlicher Verwaltungsaufwand .....	50.000
			II/2d	Regieaufwand .....	100.000
28	7	1	2d	Hauptmünzamt — Regieaufwand .....	1,300.000
29	1	2	3	Ansatz des Geldvoranschlages B/3 b Österreichische Bundesbahnen — Ao. Gebarung; Fahrpark und sonstige Investitionen .....	2,682.000
				Insgesamt ...	101,630.054

§ 2. Die Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen ist durch Ausgabenrückstellungen beziehungsweise Mehreinnahmen bei den folgenden Ansätzen sicherzustellen:

Kapitel	Titel	§	Unter- teilung	Ansatzbezeichnung	Schilling
				<b>a) Ausgabenrückstellungen</b>	
4	3	28	2	7%ige Bundesanleihe 1962 — Tilgung .....	5,000.000
		31	2	6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> % Bundesanleihe 1963 — Tilgung .....	5,000.000
	4	3		Begebungskosten .....	2,000.000
8	2			Dienststellen im Ausland:	
			2	Anlagen .....	3,400.000
			4	Liegenschaftserwerb .....	4,000.000
	3	1		Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft Österreichs bei den Vereinten Nationen — Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen) .....	3,900.000
10	5	2		Arbeitsbetriebe — Anlagen .....	500.000
				Fürtrag ...	23,800.000





**209. Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in den KG. Siezenheim, Maxglan und anderen Katastralgemeinden sowie die Belastung der bundeseigenen Liegenschaften in der KG. Wals mit Baurechten**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigenen Liegenschaften Grundstücke Nr. 501/4, Nr. 542/3, beide Weg, und Nr. 1272/1, Acker, alle EZ. 156, KG. Siezenheim, die Grundstücke Nr. 1085/4, Nr. 1088/4, beide Wiese, Nr. 1094/7, Garten, Nr. 1179/4, Acker, und Nr. 1179/5, Wald, alle EZ. 1558, KG. Maxglan, und das Grundstück Nr. 1173/55, Acker, EZ. 263, KG. Maxglan, zum Gesamtschätzwert von S 1,474.780.— im Tauschwege; Grundstück Nr. 224/49, Acker, EZ. 248, KG. Zeltweg, zum Verkaufspreis von S 6480.—; Grundstück Nr. 316, Acker, EZ. 529 nö. Landtafel, KG. Pöggstall, zum Schätzwert von S 39.243.— im Tauschwege; Grundstück Nr. 234/2, Wiese, EZ. 708, KG. Tullnerbach, zum Schätzwert von S 10.464.— im Tauschwege; Grundstück Nr. 322/3 (neu), Garten, und eine Teilfläche aus Grundstück Nr. 322/1, Garten, zum Verkaufspreis von S 64.800.—, sowie das Grundstück Nr. 322/4 (neu), Garten, und eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 322/1, Garten, zum Verkaufspreis von S 72.800.—, alle in der EZ. 587 nö. Landtafel, KG. Spitz/Donau; das Grundstück Nr. 162, Wiese, eine im Teilungsausweis des Dipl.-Ing. Hugo Mahowsky in Melk, vom 9. November 1956, GZ. 63-53 grün ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes Nr. 545, Wald, und das Grundstück Nr. 39, Baufläche, alle EZ. 620 nö. Landtafel, KG. Leiben, zum Verkaufspreis von S 24.615.—; Grundstück Nr. 189/4 (neu), Wiese, EZ. 758 stmk. Landtafel, KG. Halltal, zum Verkaufspreis von S 26.100.—; Grundstück Nr. 674/2, Wiese, EZ. 80, KG. Ort-Gmunden, zum Schätzwert von S 175.180.— im Tauschwege; Grundstück Nr. 220/9, Wiese, EZ. 70, KG. Winkl, zum Schätzwert von S 35.350.— im Tauschwege; Grundstück Nr. 379/1, Garten, EZ. 130, KG. Hetzendorf, unentgeltlich; Grundstücke Nr. 1589 und Nr. 1023/6 (neu), je Bahngrund, in der Eisenbahnbucheinlage für die Lokalbahn Willendorf-Neunkirchen, im Abschnitt der KG. Neunkirchen, Verzeichnis VII, und Grundstücke Nr. 278/11 und Nr. 285/5, je Wald, EZ. 570, KG. Peisching, zum Verkaufspreis von S 32.750.—; Grundstück Nr. 2720/1, Acker, EZ. 833, KG. Hörersdorf, zum Verkaufspreis von S 64.524.—; Grundstück Nr. 4811/48, Ortsraum, EZ. 2344, KG. Wiener Neustadt-Vorstadt, zum Verkaufspreis von S 39.900.—; das in den Lageplänen des Ingenieurkonsulenten

für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Dr. Helmut Brunner in Vöcklabruck vom 3. Juli 1962, GZ. 6841, und vom 12. November 1962, GZ. 6967, ausgewiesene Grundstück Nr. 2755/7 (neu) und das blau dargestellte Trennstück aus Grundstück Nr. 2755/1 (Attersee), beide EZ. 402, KG. Nußdorf, zum Verkaufspreis von S 32.400.—; Grundstück Nr. 638/10 (neu), unproduktiv, EZ. 44 (bücherlicher Eigentümer: Murregulierungserhaltungskonkurrenz), Grundstücke Nr. 638/9 (neu) und Nr. 638/7, je Fluß, Verzeichnis öffentliches Wassergut, alle KG. Retznei, zum Verkaufspreis von S 137.433-60; Grundstück Nr. 413, Baufläche, Haus CNr. 302 und Grundstück Nr. 64/280, Garten, beide EZ. 949, KG. Vösendorf, zum Verkaufspreis von S 120.000.—, zu veräußern; ferner in der EZ. 488, KG. Wals, mit Baurechten zu folgenden jährlichen Bauzinsen zu belasten: Grundstück Nr. 960/4, Acker, zu S 1636-80, Grundstück Nr. 960/5, Acker, zu S 622-70, Grundstück Nr. 960/6, Acker, zu S 1306-90, Grundstück Nr. 960/7, Acker, zu S 441-60, Grundstück Nr. 960/8, Acker, zu S 528.— und Grundstück Nr. 960/9, Acker, zu S 1171-20.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas  
Klaus Schmitz

**210. Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in den KG. Lustenau und Kleinmünchen (ehemaliger kleiner Exerzierplatz Linz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigenen Liegenschaften Grundstück Nr. 1108/29 bis /31 Bauflächen und Nr. 1108/87 Acker aus EZ. 139, Nr. 3218 Acker aus EZ. 2909, Nr. 1108/93 und /94 je Acker aus EZ. 139, alle KG. Lustenau, und die Liegenschaft EZ. 1616, KG. Kleinmünchen, bestehend aus Grundstück Nr. 893/2 Acker und Nr. 1227 Baufläche samt Bauwerk zum Gesamtschätzwert von S 3,960.254.— im Tauschwege zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas  
Klaus Schmitz

**211. Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften aus den Marchfeld-Ökonomien**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigenen Liegenschaften

in der KG. Raasdorf: Grundstücke Nr. 212, Nr. 213/1, beide Acker, Nr. 213/2, Nr. 214, beide Wald, alle in EZ. 858 nö. Landtafel; in der KG. Pysdorf: Grundstück Nr. 67, Acker, in EZ. 858 nö. Landtafel;

in der KG. Mannsdorf: Grundstücke Nr. 260, Nr. 261/1, beide Acker, Nr. 261/2, Wiese, alle in EZ. 206, Nr. 189, Acker, in EZ. 861 nö. Landtafel, Nr. 190, Acker, in EZ. 178;

in der KG. Wittau: Grundstücke Nr. 663/1, Acker, Nr. 663/2, Nr. 675, beide Wald, Nr. 676, Acker, alle in EZ. 858 nö. Landtafel;

in der KG. Andlersdorf: Grundstücke Nr. 3/1, Acker, Nr. 3/2, Weide, Nr. 4/1, Baufläche, Nr. 4/2, Garten, Nr. 5, Garten, Nr. 6, Garten, Nr. 127, Nr. 146, beide Acker, alle in EZ. 860 nö. Landtafel;

in der KG. Franzensdorf: Grundstück Nr. 334, Acker, in EZ. 860 nö. Landtafel;

in der KG. Breitstetten: Grundstücke Nr. 326, Nr. 295, Nr. 542, alle Acker, alle in EZ. 860 nö. Landtafel;

in der KG. Orth: Grundstücke Nr. 753, Nr. 752, beide Acker, in EZ. 11, Nr. 747/3, Acker, in EZ. 544, Nr. 751, Acker, in EZ. 11, Nr. 748/2, Acker, in EZ. 531, Nr. 736, Acker, in EZ. 11, Nr. 769, Nr. 768/1, beide Acker, Nr. 768/2, Weide, Nr. 767, Acker, alle in EZ. 860 nö. Landtafel, Nr. 890, Nr. 891, Nr. 926, alle Acker, in EZ. 11;

in der KG. Wagram/Donau: Grundstück Nr. 307, Acker, in EZ. 27;

in der KG. Eckartsau (verbüchert in der KG. Wagram): Grundstücke Nr. 1315, Nr. 1372, Nr. 1373, Nr. 1468, alle Wiese, Nr. 1518/1 und 1518/2, Acker, Nr. 1542, Wiese, Nr. 1584, Nr. 1585, beide Acker, Nr. 1374, Wiese, alle in EZ. 27;

in der KG. Pframa: Grundstücke Nr. 286/1 und Nr. 286/2, je Acker, in EZ. 168;

in der KG. Loimersdorf: Grundstücke Nr. 519, Nr. 522/1 bis Nr. 522/4, Nr. 526, alle Baufläche, Nr. 486 bis Nr. 488, Nr. 490 bis Nr. 495, Nr. 496/1, Nr. 497, Nr. 498, Nr. 501, Nr. 503, Nr. 504, Nr. 506, Nr. 509, Nr. 511 bis Nr. 515, Nr. 518, Nr. 525, Nr. 527, alle Acker, Nr. 489, Nr. 499, Nr. 507, Nr. 510, Nr. 524, alle Wiese, Nr. 582, Grenzgraben, Nr. 596/2 bis Nr. 596/5, Rußbachdamm, Nr. 516, Nr. 521, beide Weide, Nr. 496/2 und Nr. 496/3, Nr. 500, Nr. 502, Nr. 508, Nr. 505, Nr. 520, Nr. 523, alle Wald, Nr. 576 bis Nr. 578, alle Weg, Nr. 581, Nr. 583, Nr. 584, alle Weg,

Nr. 585, Nr. 586, beide Graben, Nr. 587, Nr. 588, beide Weg, Nr. 589, Nr. 590, beide Bach, Nr. 591 bis Nr. 595, alle Weg, sämtliche in EZ. 150 nö. Landtafel;

in der KG. Markthof: Grundstücke Nr. 374/1, Acker, Nr. 374/2, Weide, Nr. 374/3, Wald, Nr. 377/1, Acker, Nr. 377/2, Weide, Nr. 379/1, Acker, Nr. 379/2, Weide, Nr. 372/1, Acker, Nr. 372/2, Weide, Nr. 375/1, Acker, Nr. 375/2, Weide, Nr. 376/1, Acker, Nr. 376/2, Weide, sämtliche in EZ. 150 nö. Landtafel, Nr. 369, Acker, in EZ. 67;

in der KG. Stopfenreuth: Grundstücke Nr. 345, Acker, in EZ. 857 nö. Landtafel, Nr. 336 bis Nr. 343, alle Acker, in EZ. 42, Nr. 344, Nr. 333, beide Acker, Nr. 531, Weg, sämtliche in EZ. 150 nö. Landtafel;

in der KG. Engelhartstetten: Grundstücke Nr. 425/4, Acker, Nr. 426/2, Wald, beide in EZ. 150 nö. Landtafel, zum Gesamtverkaufspreis von S 33,031.289 — zu veräußern.

§ 2. Der Erwerb durch die Land- und forstwirtschaftliche Bodenkredit- und Grunderwerbsgenossenschaft für Niederösterreich auf Grund dieser Veräußerungen unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas  
Klaus Schmitz

**212. Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, betreffend Veräußerungen von bundeseigenen Liegenschaften in den Katastralgemeinden Friedersdorf, Wiesmannsreith, Spitz/Donau und anderen Katastralgemeinden (Grundaufstockungsaktion)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, nachstehende bundeseigene Liegenschaften zu veräußern:

	zum Verkaufspreis von
1. In der KG. Friedersdorf das Grundstück Nr. 607 Wald, in EZ. 48 ...	S 1.780'40,
In der KG. Wiesmannsreith die Grundstücke Nr. 24 Wald und 25 Wiese, in EZ. 8 .....	S 7.046'20,
In der KG. Spitz/Donau die Grundstücke Nr. 1454 Acker, Nr. 1455, Nr. 1498, je Weide, Nr. 1499/1 Wiese, Nr. 1499/2 (neu) Weide, Nr. 1505 (neu) Wald, alle in EZ. 587 niederösterreichische Landtafel .....	S 38.921'30,

	zum Verkaufspreis von		zum Verkaufspreis von		
In der K.G. Groß Heinrichsschlag die Grundstücke Nr. 576 Acker . . . . .	S	2.125'—,	Nr. 418/2 (neu), Nr. 418/4 (neu) je Wiese, Nr. 423/2 (neu) Weide, Nr. 428/3 (neu), Nr. 454/2 (neu) je Acker, Nr. 457 Garten, Nr. 464/6 (neu) Weide . . . . .	S	46.117'90,
Nr. 160/1 (neu) Acker, beide in EZ. 587 niederösterreichische Landtafel . . . . .	S	6.136'90,	Nr. 402/1 (neu) Acker, Nr. 418/6 (neu), Nr. 418/8 (neu) je Wiese, Nr. 428/1 (neu) Acker . . . . .	S	39.428'10,
Nr. 637/1 (neu) Acker, Nr. 638, Nr. 639/1 (neu), Nr. 640 je Weide . . . . .	S	6.133'10,	Nr. 464/3 (neu) Weide, Nr. 468/8 (neu) Acker . . . . .	S	14.001'30,
Nr. 160/4 (neu) Acker . . . . .	S	10.458'—,	Nr. 464/1 (neu) Weide, Nr. 468/7 (neu) Acker, Nr. 468/4 Lagerplatz, Nr. 468/5 Wiese, Nr. 468/6 Garten . . . . .	S	15.006'70,
Nrn. 753/1 Wiese, 754/1, 637/3 (neu) je Acker, 639/2 (neu) Weide . . . . .	S	12.678'60,	Nr. 387/1 Wiese . . . . .	S	11.651'—,
Nr. 160/3 (neu) Acker . . . . .	S	10.419'60,	Nr. 468/1 (neu) Acker . . . . .	S	16.844'80,
Nr. 536 Wiese . . . . .	S	1.957'—,	Nr. 386/3 (neu) Acker . . . . .	S	6.957'—,
Nr. 566 Wiese . . . . .	S	8.861'60,	Nr. 62 Acker, Nr. 418/10 (neu), Nr. 418/16 (neu) je Wiese, Nr. 430/2 Acker, Nr. 431, Nr. 464/4 (neu) je Weide, Nr. 468/2 (neu), Nr. 468/9 (neu) je Acker . . . . .	S	74.370'70,
Nr. 160/5 (neu) Acker . . . . .	S	9.063'—,	Nr. 402/2 (neu) Wiese, Nr. 402/4 (neu), Nr. 402/7 (neu), Nr. 414 (neu) je Acker, Nr. 418/11 (neu), Nr. 418/13 (neu) je Wiese, Nr. 425/1 (neu) Weide, Nr. 428/5 (neu) Acker . . . . .	S	75.224'10,
Nr. 573 Acker . . . . .	S	5.716'70,	Nr. 448 (neu), Nr. 449, Nr. 418/7 (neu) je Wiese . . . . .	S	20.442'50,
alle in EZ. 587 niederösterreichische Landtafel.			Nr. 398 Wiese, Nr. 385 Weide, Nr. 386/1 (neu), Nr. 386/2 je Acker, Nr. 387/2 Wiese . . . . .	S	16.976'90,
In der K.G. St. Georgen die Grundstücke Nr. 253 Acker, Nr. 254 Weide . . . . .	S	28.200'50,	Nr. 60/3 (neu) Acker, Nr. 60/6 Wiese, Nr. 60/8 (neu), Nr. 386/4 (neu), Nr. 402/5 (neu), Nr. 402/3 (neu) je Acker, Nr. 418/3 (neu), Nr. 418/15 (neu) je Wiese, Nr. 420 Acker, Nr. 428/4 (neu) Acker, Nr. 458/1 (neu) Wiese, Nr. 458/2 Acker, Nr. 464/5 (neu) Weide . . . . .	S	123.309'10,
Nr. 271/1, Nr. 271/4 (neu) je Weide, Nr. 272/1 Acker, Nr. 272/2 Weide . . . . .	S	509'90,	Nr. 60/7 (neu), Nr. 60/11 (neu) je Acker, Nr. 458/3 (neu) Wiese . . . . .	S	10.013'40,
Nr. 36, Nr. 216 je Acker . . . . .	S	5.430'10,	Nr. 255/1 Acker, Nr. 255/2 Wiese, Nr. 401/1 Acker, Nr. 418/9 (neu) Wiese . . . . .	S	16.528'10,
Nr. 271/2 (neu) Weide, Nr. 271/3 Weide, Nr. 293 Weide . . . . .	S	1.844'40,	alle in EZ. 620 niederösterreichische Landtafel.		
Nr. 561 Wiese . . . . .	S	12.551'90,			
Nr. 22/2 Wald, Nr. 174/1 Acker . . . . .	S	3.923'80,			
alle in EZ. 620 niederösterreichische Landtafel.					
In der K.G. Hain die Grundstücke Nr. 246/4 Garten, Nr. 249/2 Acker, Nr. 249/4 Wiese . . . . .	S	9.940'70,			
alle in EZ. 400 niederösterreichische Landtafel.					
In der K.G. Pömling die Grundstücke Nr. 60/10 (neu) Weg . . . . .	S	1.085'50,			
Nr. 402/8 (neu) Acker, Nr. 418/5 (neu) Wiese, Nr. 418/12 (neu) Wiese . . . . .	S	38.475'80,			
Nr. 402/6 (neu) Acker, Nr. 418/14 (neu) Wiese . . . . .	S	12.018'—,			
Nr. 60/9 (neu) Acker, Nr. 423/1 (neu), Nr. 425/2 (neu) je Weide, Nr. 428/2 (neu) Acker, Nr. 442/3 Weide, Nr. 447, Nr. 454/1 je Acker, Nr. 455 (neu) Wiese, Nr. 464/2 (neu) Weide . . . . .	S	75.938'40,			
Nr. 60/2 (neu) Acker, Nr. 60/5 (neu) Weide, Nr. 464/7 (neu) Weide . . . . .	S	19.913'50,			

	zum Verkaufspreis von		zum Verkaufspreis von
In der K.G. M ö d e l s d o r f die Grundstücke Nr. 295/6 (neu) Acker, Nr. 296/2 Wiese Nr. 294 Wiese, Nr. 295/1 Acker, Nr. 295/2 Wiese .... S	9.895'10,		
Nr. 295/4, Nr. 295/5 (neu) je Wiese, Nr. 295/7 (neu), Nr. 295/8 (neu) je Acker .. S	14.441'20,		
Nr. 295/3 (neu) Acker .... S	24.174'70,		
alle in EZ. 620 niederösterreichische Landtafel.	15.070'90,	Nr. 74/1 Acker, Nr. 74/2 Wiese, Nr. 75 Acker, Nr. 76 Wiese .....	S 6.362'30,
In der K.G. E m m e r s d o r f die Grundstücke Nr. 270/2 (neu) Wald, Nr. 270/3 Weide, Nr. 216/3 (neu), Nr. 276/1 (neu) je Acker, Nr. 276/2 (neu) Wiese Nr. 483 Acker, Nr. 482 Weide, Nr. 486 Wiese .....	S 57.832'40,	Nr. 4/2 (neu) Acker, Nr. 5/2 (neu) Weide, Nr. 8/1 (neu) Acker .....	S 18.780'10,
Nr. 276/4 (neu) Acker .... S	11.438'80,	Nrn. 7 (neu) Garten, 8/2 (neu) Acker .....	S 14.092'50,
Nrn. 276/6 (neu) Acker .... S	18.817'—,	alle in EZ. 400 niederösterreichische Landtafel.	
Nrn. 270/6 (neu) Wald, 276/8 (neu) Acker, 276/12 (neu) Wiese, 278 (neu) Weide .... S	35.404'20,	In der K.G. G o s s a m die Grundstücke Nr. 229, Acker, Nr. 230/4 (neu) Weide .... S	16.281'80,
Nr. 276/6 (neu) Acker .... S	19.905'60,	Nr. 868/2 (neu) Acker .... S	4.981'—,
Nrn. 270/1 Weide, 270/4 (neu) Wald, 276/3 (neu), 276/10 (neu) je Acker .....	S 37.769'30,	Nr. 893/12 (neu), Nr. 898/2 (neu) je Weg .....	S 558'80,
Nrn. 270/7 (neu) Wald, 276/7 (neu) Acker, 276/13 (neu) Wiese .....	S 32.065'10,	Nr. 893/6 (neu), Nr. 893/10 (neu) je Acker, Nr. 894/3 (neu) Weide .....	S 25.307'30,
Nr. 456, Nr. 457 je Wiese .. S	22.989'50,	Nr. 893/11 (neu) Acker .... S	481'30,
Nr. 260, Nr. 261 je Wiese, Nr. 274 Acker, Nr. 216/1 Wiese .....	S 60.992'60,	Nr. 867, Nr. 868/1 (neu) je Acker, Nr. 898/1 (neu) Weide, Nr. 899/5 (neu) Acker S	24.487'20,
Nr. 32 Wiese, Nr. 33 Acker, Nr. 34 Wiese, Nr. 212/3 Wiese, Nr. 212/4, Nr. 215 je Weide, Nr. 216/2 (neu) Acker .....	S 40.038'20,	Nr. 230/2 (neu) Weide, Nr. 236/2 (neu) Acker .... S	16.115'—,
Nr. 270/5 (neu) Wald, Nr. 276/9 (neu), Nr. 276/11 (neu) je Acker .....	S 18.100'70,	Nr. 893/9 (neu) Acker, Nr. 894/2 (neu) Weide .... S	10.216'90,
Nr. 276/5 (neu) Acker .....	S 3.551'—,	Nr. 899/3 (neu) Acker .....	S 8.879'80,
Nr. 258 Acker, Nr. 259 Wiese .....	S 3.674'80,	Nr. 893/8 (neu) Acker, Nr. 894/1 (neu) Weide .... S	5.151'70,
alle in EZ. 400 niederösterreichische Landtafel.		Nr. 899/2 (neu) Acker .... S	8.239'—,
In der K.G. S c h a l l e m m e r s d o r f die Grundstücke Nr. 9/2 Wiese .....	S 996'20,	Nr. 899/4 (neu) Acker .....	S 8.137'30,
Nr. 52/1 Weide, Nr. 53/1 Acker .....	S 9.985'40,	Nr. 241 (neu) Weide, Nr. 239 Acker .....	S 9.656'30,
alle in EZ. 400 niederösterreichische Landtafel.		Nr. 893/5 (neu), Nr. 893/7 (neu) je Acker .....	S 5.905'70,
In der K.G. R e i t h die Grundstücke Nr. 4/1 (neu) Acker, Nr. 5/1 (neu), Nr. 204 je Weide, Nr. 205 Wald .... S	12.190'90,	Nr. 230/3 (neu) Weide, Nr. 236/3 (neu) Acker .....	S 46.589'—,
		Nr. 899/1 (neu) Acker .... S	6.999'60,
		alle in EZ. 400 niederösterreichische Landtafel.	
		In der K.G. G r i m s i n g die Grundstücke Nr. 130/4 (neu) Acker .....	S 15.428'60,
		Nr. 130/6 (neu), Nr. 130/7 (neu) je Acker, Nr. 135 Weide Nr. 130/3 (neu), Nr. 130/8 (neu) je Acker .....	S 9.325'70,
		Nr. 130/2 (neu) Acker .... S	15.527'10,
		Nr. 130/1 (neu), Nr. 130/5 (neu) je Acker .....	S 15.584'50,
		alle in EZ. 400 niederösterreichische Landtafel.	
		2. In der K.G. P a l f e n das Grundstück Nr. 769/14 (neu) EZ. 110 zum Schätzwert von S	2.050'—,
		im Tauschwege.	

3. In der KG. Eßlingen die Grundstücke Nr. 383/1, Nr. 384/1 beide Acker, Nr. 384/2 Baufläche, Nr. 385 Baufläche, Scheuer, alle in EZ. 551 niederösterreichische Landtafel zum Verkaufspreis von ..... S 14,517.024'—.

zum Verkaufspreis von

§ 2. Der Erwerb auf Grund der in § 1 Z. 3 erwähnten Veräußerungen unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

**213. Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, betreffend Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in der KG. Spumberg und anderen Katastralgemeinden sowie Belastung einer Liegenschaft mit einem Baurecht in der KG. Spittal/Drau**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigenen Liegenschaften Nr. 984/2 (neu) Wald, Nr. 985/15 (neu) Wald, Nr. 1330/3 (neu) Bach, alle in EZ. 136, KG. Spumberg, zum Schätzwert von 381.634'50 S im Tauschwege, Nr. 603 Acker, EZ. 35, KG. Hirschstetten, zum Verkaufspreis von 39.900 S und Nr. 488, Mühle und Wohnhaus Anzenau 1 in EZ. 77 KG. Lasern, unentgeltlich zu veräußern sowie Nr. 899/1 Garten, EZ. 1368, KG. Spittal/Drau, mit einem Baurecht zu einem jährlichen Bauzins von 22.016'80 S zu belasten.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

**214. Bundesgesetz vom 15. Juli 1965, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1959, BGBl. Nr. 170/1961, BGBl. Nr. 92/1962, BGBl. Nr. 168/1962, BGBl. Nr. 83/1963, BGBl. Nr. 188/1964 und BGBl. Nr. 290/1964, wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Umsatzsteuer unterliegen nicht

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei der Verwaltung der Gesetzblätter und Amtsblätter,
2. der Eigenverbrauch der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.“

2. § 4 Abs. 1 Z. 9 lit. b hat zu lauten:

„b) die Umsätze aus Versicherungsverhältnissen, soweit für diese Umsätze ein Versicherungsentgelt im Sinne des § 3 des Versicherungssteuergesetzes gezahlt wird.“

3. § 4 Abs. 1 Z. 11 hat zu lauten:

„11. a) die ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen, die Lieferungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln und sämtliche Leistungen der Heil- und Pflegeanstalten, der Genesungs- und Erholungsheime, sowie von Unternehmen, die eine Bewilligung als Kuranstalt oder -einrichtung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über natürliche Heilvorkommen und Kurorte besitzen, in allen diesen Fällen, soweit Entgelte von den Trägern der Sozialversicherung und ihren Verbänden oder von den Trägern des öffentlichen Fürsorgewesens gezahlt werden, ferner die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens untereinander und an die Versicherten, die mitversicherten Familienangehörigen, die Versorgungsberechtigten oder die Hilfsbedürftigen,

b) die Umsätze aus der Tätigkeit der gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957),

c) die Gestellung von Arbeitskräften durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz an Krankenanstalten im Sinne der lit. b,

d) die Umsätze aus der Ausübung des Krankenpflegefachdienstes im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste;“.

4. Im § 4 Abs. 1 Z. 13 tritt an die Stelle des Betrages von „48.000 S“ der Betrag von „60.000 S“.

5. Im § 4 Abs. 1 Z. 18 tritt an die Stelle des Betrages von „60.000 S“ der Betrag von „80.000 S“.

6. Im § 4 Abs. 1 hat die Z. 20 zu lauten:

„20. die Umsätze aus den von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Volksbildungsvereinen veranstalteten Vorträgen, Kursen und Filmvorführungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden;“.

7. Im § 4 Abs. 1 Z. 31 ist nach dem Wort „haben“ der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

8. Im § 4 Abs. 1 sind als Z. 32 bis 34 anzufügen:

„32. die Lieferungen von Düngemitteln im Großhandel, wenn die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig (§ 5 Abs. 10) nachgewiesen sind;

33. die Umsätze der von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Volksbildungsvereinen im öffentlichen Interesse geführten Leihbüchereien, wenn die Einnahmen daraus ausschließlich zur Deckung der Unkosten verwendet werden;

34. die Umsätze von Lohnschlächtern auf öffentlichen Schlachthöfen.“.

9. Im § 4 Abs. 2 zweiter Satz tritt an die Stelle der Zitierung „§ 7 Abs. 4“ die Zitierung „§ 7 Abs. 5“.

10. § 7 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Veräußerung eines Geschäftes im ganzen unterliegt der Umsatzsteuer. Eine solche Veräußerung ist gegeben, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet wird.

Die Veräußerung eines Geschäftes im ganzen an Abkömmlinge, Stiefkinder oder deren Abkömmlinge ist nicht steuerpflichtig. Das gleiche gilt

- a) für die Veräußerung eines Geschäftes im ganzen an eine Personengesellschaft, der außer dem Veräußerer nur Personen angehören, die im vorangehenden Satz genannt sind. Eine Nachversteuerung hat zu erfolgen, wenn innerhalb von drei Jahren nach der Veräußerung in die Personengesellschaft ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht dem genannten Personenkreis angehört,

- b) für eine Veräußerung zwischen Miterben zur Erbauseinandersetzung, wenn die Veräußerung innerhalb von drei Jahren nach dem Tode des Erblassers vorgenommen wird.

Besteuerungsgrundlage ist das Entgelt für die dem Erwerber gelieferten Gegenstände (Besitzposten). Die Befreiungsvorschriften bleiben unberührt. Die übernommenen Schulden können nicht abgezogen werden.

Die Steuer beträgt stets 1 vom Hundert des Entgeltes.

Die auf den Vorgang der Geschäftsveräußerung sich gründende Umsatzsteuer wird mit Ablauf des Kalendermonates fällig, in dem das Geschäft im ganzen veräußert wird.“.

11. § 13 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Unternehmer, die innerhalb eines Kalenderjahres für zwei oder mehrere Kalendermonate keine oder zu niedrige Vorauszahlungen geleistet haben, können vom Finanzamt aufgefordert werden, unter Verwendung des amtlich aufgelegten Formblattes Voranmeldungen binnen zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonates abzugeben.“.

12. § 13 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung entfällt, wenn die Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 18.000 S nicht überstiegen haben.“.

13. § 14 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Das Finanzamt kann Unternehmern, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, auf Antrag gestatten, daß die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten (Ist-Einnahmen), sondern nach den vereinbarten Entgelten (Soll-Einnahmen) berechnet wird. Der Antrag kann auf einen von mehreren Betrieben des gleichen Unternehmers beschränkt werden. Den im § 13 Abs. 12 genannten Kreditunternehmen ist die Berechnung der Steuer nach den Soll-Einnahmen ohne Antrag gestattet.

(2) Ist die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten gestattet, so treten in den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an die Stelle der Worte „vereinnahmte Entgelte“ die Worte „vereinbarte Entgelte“.“.

14. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Sondervorschriften für die Ausgleichsteuer

(1) In der Warenerklärung im Sinne der zollrechtlichen Bestimmungen hat der Verfügungs-

berechtigte bei der Abfertigung ausgleichsteuerbarer Waren zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr auch alle für die Festsetzung der Ausgleichsteuer maßgeblichen Angaben, insbesondere über den Erwerbspreis oder den Wert der eingeführten Ware sowie die Kosten nach § 6 Abs. 3, getrennt nach den in Betracht kommenden Steuersätzen, zu machen. In den Fällen einer Vormerkrechnung müssen diese Angaben für die entnommenen Waren auch in der für die Abrechnung abzugebenden Warenklärung (Abmeldung) enthalten sein. Die Richtigkeit dieser Angaben ist vom Verfügungsberechtigten insbesondere durch Vorlage der Handelsrechnung und der Rechnungen über die Kosten nachzuweisen.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Ausgleichsteuer sinngemäß die Bestimmungen des Zollgesetzes 1955.

(3) Die Erhebung der Ausgleichsteuer obliegt den Zollämtern.“

15. Z. 29 lit. b der Anlage C hat zu lauten:

„b) landwirtschaftliches oder gärtnerisches Saatgut, auch getrocknet, gereinigt, begast, gebeizt, gemischt oder sonst saarfertig aufbereitet, wenn es im Sinne des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, oder des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 34/1947, anerkannt oder plombiert ist, Mischungen von Samen verschiedener Art, wenn sie im Sinne des Saatgutgesetzes 1937 registriert sind; bei anerkanntem Saatgut ist die Anerkennung durch die Saatgutankennungsbescheinigung einer Landwirtschaftskammer oder durch die Gleichwertigkeitsbescheinigung einer gemäß der Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Feber 1950, BGBl. Nr. 63, zur Untersuchung und Plombierung ermächtigten Anstalt oder Stelle, bei plombiertem Saatgut die Plombierung durch den Untersuchungsbefund einer zur Untersuchung und Plombierung ermächtigten Anstalt oder Stelle, bei Mischungen von Samen verschiedener Art die Registrierung durch Angabe der Eintragsnummer in das besondere Register einer zur Untersuchung und Plombierung ermächtigten Anstalt oder Stelle nachzuweisen;“

16. Der Klammersdruck „(zu § 7 Abs. 5)“ der Anlage E hat zu lauten: „(zu § 7 Abs. 6)“.

17. Die Position „aus 48.07 A“ der Anlage E hat zu lauten:

„48.07 A Kunstdruckpapier und -pappe sowie Chromopapier und -pappe . . 3“.

18. Die beiden Positionen der Anlage F „aus 48.07 A“ sind zu ersetzen durch die Position: „48.07 A Kunstdruckpapier und -pappe sowie Chromopapier und -pappe . . 5“.

## Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Artikels I dieses Bundesgesetzes sind, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, auf steuerbare und vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1965 bewirkt werden.

(2) Die Bestimmung des Artikels I Z. 12 ist auf Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 beginnen. Die Bestimmungen des Art. I Z. 17 und 18 sind auf steuerbare und vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1965 bewirkt werden.

(3) Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z. 9 lit. c ist auf steuerbare Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1965 bewirkt werden, nicht mehr anzuwenden.

(4) Z. 10 der Anlage C und Z. 4 a der Anlage D sind auf steuerbare Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1965 bewirkt werden, nicht mehr anzuwenden.

## Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

**215.** Bundesgesetz vom 15. Juli 1965, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften EZ. 1115 und EZ. 1116 der KG. Josefstadt (Wien VIII, Pfeilgasse 4 und 6)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigenen Liegenschaften in der KG. Josefstadt, EZ. 1115, bestehend aus den Grundparzellen Nr. 875/1 Baufläche, Haus CNr. 1115, Nr. 875/7 Garten und Nr. 875/8 Garten (Wien VIII, Pfeilgasse 4) und EZ. 1116, bestehend aus den Grundparzellen Nr. 875/2 Baufläche, Haus CNr. 1116, Nr. 875/5 Garten und Nr. 875/6 Garten (Wien VIII, Pfeilgasse 6), zum Verkaufspreis von 4,140.000 S zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

**216. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 19. Juli 1965, mit der die Flugunfallsuntersuchungs-Verordnung geändert wird**

Auf Grund der §§ 137 und 138 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird verordnet:

Die Flugunfallsuntersuchungs-Verordnung, BGBl. Nr. 68/1958, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 6 hat zu entfallen.

2. Die bisherigen Bestimmungen des § 8 werden als Abs. 1 bezeichnet. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Sofern die Durchführung eines Lokalagenscheines mit Rücksicht auf die Umstände des Falles und den Zweck der Untersuchung erforderlich erscheint, sind die Erhebungen an Ort und Stelle von der Flugunfallskommission unmittelbar zu führen, soweit sich aus den Bestimmungen des § 10 nichts anderes ergibt.“

3. Der § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Vereinfachte Untersuchung

Die Untersuchung am Unfallsort (§ 8 Abs. 2) ist vom Leiter der Flugunfallskommission und einem von ihm bestimmten Mitglied der Kommission oder einem vom Leiter bestimmten Mitglied der Kommission allein zu führen (vereinfachte Untersuchung), wenn sich der Unfall nicht im Betriebe eines Luftbeförderungsunternehmens (§ 101 lit. a des Luftfahrtgesetzes) ereignet hat und mit Rücksicht auf die Umstände des Falles und den Zweck der Untersuchung kein Lokalagenschein durch alle Mitglieder der Flugunfallskommission erforderlich erscheint. Hierüber entscheidet der Leiter der Flugunfallskommission.“

4. Der § 11 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Im Gutachten und in den Vorschlägen sind abweichende Auffassungen einzelner Kommissionsmitglieder gesondert festzuhalten.“

5. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die Wiederaufnahme der Untersuchung anzuordnen, wenn neue Tatsachen bekannt werden, auf Grund deren ein anderes Untersuchungsergebnis zu erwarten ist.“

6. Der § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Andere als die im Abs. 1 bezeichneten Mitglieder der Flugunfallskommission haben einen Gebührenanspruch in sinngemäßer Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 179, in der jeweils geltenden Fassung. Über den Gebührenanspruch entscheidet das Bundes-

ministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft nach den Grundsätzen des Gebührenanspruchsgesetzes.“

Probst

**217. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 19. Juli 1965, mit der die Zivilluftfahrt-Such- und Rettungsdienstverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 135 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird verordnet:

Die Zivilluftfahrt-Such- und Rettungsdienstverordnung, BGBl. Nr. 74/1960, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Bestimmungen unter lit. c durch einen Beistrich ersetzt; folgende Bestimmungen werden angefügt:

„d) alle jene Stellen, die hiezu die Möglichkeit haben, insbesondere in der Nähe befindliche Luftfahrzeuge, um Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft zwecks Nachrichtenübermittlungen von dem in Flugnot geratenen Luftfahrzeug beziehungsweise von einem funktionsfähig gebliebenen Sprechfunkgerät und erforderlichenfalls auch um Hilfeleistung zu ersuchen.“

2. Im § 9 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Bestimmungen unter lit. d durch einen Beistrich ersetzt; folgende Bestimmungen werden angefügt:

„e) die Vorgangsweise bei der Verständigung von im Fluge befindlichen Luftfahrzeugen.“

3. Der § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Alarmstufe 1 (Ungewißheitsstufe) ist gegeben, wenn

a) über ein Luftfahrzeug 30 Minuten nach einer fälligen Meldung oder 30 Minuten nach dem ersten, erfolglosen Versuch zur Wiederaufnahme der Funkverbindung keine Nachricht vorliegt, oder

b) ein Luftfahrzeug innerhalb von 30 Minuten nach der voraussichtlichen Ankunftszeit nicht angekommen ist,

es sei denn, daß über die Sicherheit des Luftfahrzeuges und seiner Insassen keine Zweifel bestehen.“

4. Die bisherigen Bestimmungen des § 20 werden als Abs. 1 bezeichnet. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Das Bundesamt für Zivilluftfahrt hat alle am Such- und Rettungsdienst mitwirkenden und um Hilfeleistung ersuchten Stellen zu verständigen, wenn ihre Hilfeleistung nicht mehr erforderlich ist.“

Probst



**218. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 19. Juli 1965, mit der die Verordnung betreffend überwachte Lufträume neuerlich geändert wird**

Auf Grund des § 3 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird im Einvernehmen mit

dem Bundesministerium für Landesverteidigung verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung betreffend überwachte Lufträume, BGBl. Nr. 303/1961, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 309/1963 und BGBl. Nr. 256/1964, wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) beim Luftstraßenabschnitt A 15 b	
vom Koordinatenpunkt .....	47°01'10" Nord, 15°13'20" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt .....	46°46'50" Nord, 15°14'45" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt .....	46°38'05" Nord, 14°48'30" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt .....	46°50'40" Nord, 14°38'55" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt .....	47°01'10" Nord, 15°13'20" Ost.“

2. Der § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Seitlich wird die Luftstraße B 1 durch lotrechte Flächen begrenzt, die durch folgende Linien verlaufen:

vom Koordinatenpunkt .....	47°53'05" Nord, 12°58'45" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt .....	47°53'00" Nord, 13°10'45" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt .....	46°57'50" Nord, 14°17'10" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt .....	46°47'35" Nord, 14°01'35" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt .....	47°39'25" Nord, 13°05'20" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt ..	47°43'25" Nord, 13°00'45" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt .....	47°47'15" Nord, 12°56'35" Ost
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt .....	47°53'05" Nord, 12°58'45" Ost.“

3. Der § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Seitlich wird der Nahkontrollbezirk Klagenfurt durch lotrechte Flächen begrenzt, die durch folgende Linien verlaufen:

vom Koordinatenpunkt .....	46°57'50" Nord, 14°17'10" Ost
geradlinig zum Koordinatenpunkt .....	46°47'45" Nord, 14°29'10" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt .....	46°50'40" Nord, 14°38'55" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt .....	46°34'50" Nord, 14°51'00" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt ..	46°31'10" Nord, 13°52'00" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt .....	46°41'30" Nord, 13°52'00" Ost
und von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt .....	46°57'50" Nord, 14°17'10" Ost“.

4. Der § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Seitlich wird die Kontrollzone Salzburg durch lotrechte Flächen begrenzt, die durch folgende Linien verlaufen:

vom Koordinatenpunkt .....	47°54'05" Nord, 12°58'00" Ost
entlang dem Kreisbogen, dessen Radius 12 km, bezogen auf den Flugplatzbezugspunkt des Flughafens Salzburg (47°47'42" Nord, 13°00'14" Ost), beträgt, zum Koordinatenpunkt .....	47°41'35" Nord, 13°04'15" Ost,
von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt	47°43'25" Nord, 13°00'45" Ost,
von diesem geradlinig zum Koordinatenpunkt .....	47°47'15" Nord, 12°56'35" Ost
und von diesem entlang der Bundesgrenze zum Koordinatenpunkt .....	47°54'05" Nord, 12°58'00" Ost.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1965 in Kraft.

Probst



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1965, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124.– für Inlands- und S 174.– für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

**Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises.** Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.– für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27 a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.